

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein e.V. Lahr“ im Folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Raum Lahr. Er führt den Namen:

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein e.V. Lahr

und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein in Karlsruhe. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Lahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten, und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder an einer Eigentumswohnung zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder oder Vorstände, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Mitgliedschaft kann formfrei beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag willigt der Antragende in die Erhebung und die Verarbeitung **seiner persönlichen Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Anschrift** zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie die Weitergabe seines Vornamens, Namens und seiner Anschrift sowie der dortigen Datenverarbeitung zum Zwecke der Zustellung der Verbandszeitschrift an ihn an den Verleger der Verbandszeitschrift ein. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mitzuteilen;
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Be-

schwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und,
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Nähere regelt ein Leistungskatalog,
- c) für ehrenamtlich für den Verein geleistete Dienste eine Aufwandsentschädigung zu beanspruchen, wenn der Vorstand die Voraussetzungen und die Höhe hierfür in einer generellen Regelung, die die steuerlichen Vorgaben beachtet, bestimmt hat.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern;
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug der Beiträge erfolgt jährlich zu dem auf der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitsdatum. Nicht rechtzeitig geleistete oder bei der ersten Aufforderung nicht bezahlte Beiträge können mit einer Mahngebühr erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.“
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
3. und 5 Beiräten

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch eine Anzeige in der Verbandszeitschrift oder einer in Lahr erscheinenden Tageszeitung oder auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Benennung von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Änderungen der Satzungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Ferner auch dann, wenn mindestens 20 Mitglieder eine Einberufung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
8. Bei Wahlen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ehegatten und Lebenspartner von Mitgliedern sowie außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Gesellschaften und Gemeinschaften haben jeweils nur eine Stimme. Sie bestimmen die zur Abstimmung berechnete natürliche Person.
9. Vereinsmitglieder können ein anderes Vereinsmitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins oder in einer geeigneten Fachzeitschrift. Diese Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zweidrittel aller Mitglieder und einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit dreiviertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist auch über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14 Schlichtung der Streitigkeit

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer; der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Schluss der Satzung

Vorstehende Satzung wurden angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.06.2013.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein e.V. Lahr